

Schutzkonzept Leichtathletik-Training (inkl. Running)

Aktuelle Version vom 03.11.2020, gültig ab dem 29.10.2020

1. Grundlagen

- 1.1. Am 28.10.2020 hat der Bundesrat die Verordnung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angepasst. Die darin aufgeführten Punkte müssen von allen Akteuren bis auf weiteres zwingend eingehalten werden. Die Kantone und lokalen Anlagebetreiber können restriktivere Regelungen anordnen.
- 1.2. Dieses Musterschutzkonzept Leichtathletik-Training bezieht sich auf die vom Bund erlassenen Regelungen. Allenfalls darüber hinaus gehende Regelungen, welche von einzelnen Kantonen erlassen werden, müssen bei der Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes pro Anlage mitberücksichtigt werden.
- 1.3. Alle Vereine resp. Trainingsgruppen bestehend aus mehr als 5 Personen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen, welches mit dem Anlagenbetreiber abgeglichen werden muss. Darin sind auch organisatorische Fragen, wie beispielsweise die Staffelung der einzelnen Personen oder Gruppen auf der Sportanlage, zu definieren.

2. Grundsätze, die im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden müssen:

- 2.1. Nur symptomfrei ins Training
Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- 2.2. Maske tragen und Abstand halten
Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen ist eine Schutzmaske zu tragen und der Abstand von 1.5m einzuhalten. Während des Trainings gelten die Ausführungen unter Absatz 3 und 4.
- 2.3. Gründlich Hände waschen
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- 2.4. Präsenzlisten führen
Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 2.5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt. Swiss Athletics empfiehlt für das Contact Tracing die Check-in App „Mindful“.
- 2.5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins
Jeder Verein muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

3. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Outdoor

- 3.1. Im Freien kann als Einzelperson oder in Gruppen bis zu 15 Personen (inkl. Trainerin/Trainer) trainiert werden. Kann der Mindestabstand von 1.5m jederzeit eingehalten werden, muss keine Gesichtsmaske getragen werden.

- 3.2. Auf einer Leichtathletikanlage, welche in der Regel über eine genügend grosse Fläche verfügt, dürfen auch 2 oder mehr Gruppen à maximal 15 Personen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.
- 3.3. Die Trainingsleitenden organisieren den Trainingsablauf so, dass unter allen am Training beteiligten Personen die Einhaltung des Mindestabstandes jederzeit gewährleistet ist, kein Körperkontakt und keine Durchmischung von Gruppen stattfinden.

4. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Indoor

- 4.1. In Innenräumen dürfen Einzelpersonen oder Gruppen bis zu 15 Personen (inkl. Trainee/in/Trainer) trainieren. Sie müssen dabei Gesichtsmasken tragen und den Mindestabstand von 1.5m jederzeit einhalten.
- 4.2. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann während der Sportaktivität in grossen Räumlichkeiten verzichtet werden, wenn pro Person eine Fläche von mindestens 15m² zur Verfügung steht und die Lüftung des Raumes gewährleistet ist.
- 4.3. In einem genügend grossen Raum dürfen auch zwei oder mehr Gruppen à maximal 15 Personen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.
- 4.4. Die Trainingsleitenden organisieren den Trainingsablauf so, dass unter allen am Training beteiligten Personen die Einhaltung des Mindestabstandes jederzeit gewährleistet ist, kein Körperkontakt und keine Durchmischung von Gruppen stattfinden.

5. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Angehörigen des Kadern

- 5.1. Angehörige des Kadern (Swiss Starters, Swiss Starters Future, Staffeln, Berglaufkader, Regionalkader, NLZ-Kader) können als Einzelpersonen, als Gruppe bis 15 Personen oder als beständige Wettkampfgruppe ohne Einschränkungen trainieren.
- 5.2. Trainieren Angehörige des Nationalkaders mit Nicht-Kaderathleten zusammen, so gelten auch für sie die Regelungen gemäss Absatz 3 und 4 (Maskentragpflicht, Abstand einhalten, maximal 15 Personen).

6. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag

- 6.1. Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag gelten im Trainingsbetrieb keine Einschränkungen. Die Trainerin/der Trainer muss in einer Innenanlage eine Maske tragen und sowohl in einer Innen- als auch auf einer Aussenanlage jederzeit einen Abstand von 1.5m einhalten.
- 6.2. Trainieren Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zusammen mit über 16-jährigen Athleten, so gelten für sie die Regelungen gemäss Absatz 3 und 4 (Maskentragpflicht, Abstand einhalten, maximal 15 Personen).

7. Kommunikation des (Muster-)Schutzkonzeptes

- 7.1. Swiss Athletics kommuniziert das Muster-Schutzkonzept auf seinen Kanälen an die Leichtathletikgemeinschaft und stellt es den Kantonalverbänden und Vereinen direkt zu.
- 7.2. Die verantwortlichen Personen der Vereine klären mit den Anlagenbetreibern ihrer Gemeinde die konkreten Voraussetzungen für die Benutzung der örtlichen Leichtathletikanlagen und ergänzen das vorliegende Musterschutzkonzept oder erstellen auf dessen Basis ein eigenes.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt dasjenige vom 26.06.2020.

Ergänzungen für die Benutzung einer Leichtathletikanlage

Gestützt auf das geltende «Schutzkonzept Leichtathletik» wird im Rahmen der COVID-19 Verordnung folgendes vereinbart:

Leichtathletikanlage: Kraftraum Fussballstadion Zug94

Verein: Leichtathletik Klub Zug

Anlagebetreiber: LK Zug Fitness

Besondere Bestimmungen für die Benutzung dieser Leichtathletikanlage:

1. Schutzkonzept LKZ Fitness

.....

2.

.....

3.

.....

Corona-Beauftragte/r unseres Vereins ist:

Florin Ayer, Sportchef LK Zug

Tel. +41 79 766 52 78 E-Mail sportchef@lkz.ch

Der unterzeichnende Verein verpflichtet sich gegenüber dem Anlagebetreiber, für die Einhaltung des «Schutzkonzept Leichtathletik» und der hiervor festgelegten besonderen Bestimmungen für diese Leichtathletikanlage zu sorgen.

Ort, Datum: Zug, 04.11.2020

Verein: Leichtathletik Klub Zug

Unterschrift(en): F. Ayer

Name(n): Florin Ayer